



Mitglied im



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Annahme von Ausbaasphalt

1. Geltungsbereich

Für die Annahme von Asphaltauflage, Asphaltfräsgut oder Asphaltgranulat (nachfolgend kurz „Ausbaasphalt“ genannt), gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Anlieferers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausschließlich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Spätestens mit der Anlieferung des Ausbaasphalts gelten diese Bedingungen als angenommen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Anlieferers Annahme vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsgrundlagen - Angebot

2.1 Jedem Vertrag liegen unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung.

2.2 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

3. Gegenstand der Anlieferung – Beschaffenheit des Ausbaasphalts

3.1 Der Ausbaasphalt soll der Wiederverwendung im Straßenbau zugeführt werden. Die angelieferten Ausbaasphalte müssen daher frei von schädlichen Verunreinigungen sein. Verunreinigungen sind Bestandteile, die im angelieferten Ausbaasphalt enthalten sind, so dass eine Wiederverwendung aus bautechnischer Sicht oder im Hinblick auf Umweltbeeinträchtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Der Ausbaasphalt muss daher bei Anlieferung der Verwertungskategorie A entsprechen und die jeweiligen Anforderungen an die Umweltverträglichkeit gemäß Tabelle 1 nach den Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat (TL AG-StB in Verbindung mit RuVA-StB-01) erfüllen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere auch Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe, Teer und teerhaltige Stoffe, Kaltenfetter sowie sonstige organische (polyzyklische Kohlenwasserstoffe) und anorganische (z.B. Salze, Schwermetalle, Asbest) Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer nachhaltig zu verändern.

3.2 Es gilt eine zusätzliche verschärfte Einschränkung des **PAK-Grenzwert auf max.15 mg/kg** als vereinbart.

3.3 Weiterhin darf der Ausbaasphalt bei Anlieferung keine schädliche Menge an Fremdstoffen (Tabelle 5 und 6 der TL AG-StB 09) enthalten. Als Fremdstoffe und zur Wiederverwendung nicht geeignet gelten insbesondere folgende Stoffe: Bodenaushub, Abfall, Holz, Eisen, Kunststoffe, Fahrplanmarkierungsreste, Pappe, Papier, Bauschutt, Beton, Stahlbeton, Bordsteine und Mauerwerk etc.

3.4 Die Art des Bindemittels im Ausbaasphalt (z.B. Straßenbaubitumen, polymodifiziertes Bitumen, Sonderbindemittel), ist, soweit möglich, anzugeben. Der Erweichungspunkt Ring und Kugel des Bindemittels im angelieferten Ausbaasphalts darf als Einzelwert 77°C und als Mittelwert 70°C nicht übersteigen (Ziffer 4.3.2.1 TL AG-StB 09 – Bestimmung der Bindemittelseigenschaften gemäß DIN EN 1427).

3.5 Bei Anlieferung von Asphaltauflage darf die **Schollengröße max. 70 * 70 cm** betragen. Anlieferung mit Schollen größer 70 * 70 cm werden von uns zudem mit einem erhöhten Annahmepreis (Zulage für Erhöhten Aufwand beim Brechen) belegt.

4. Zusicherung, Verpflichtung des Anlieferers

4.1 Der Anlieferer hat den angelieferten Ausbaasphalt auf das Vorhandensein der unter (3) genannten Stoffe geprüft und sichert zu, dass das Material von Herkunft und Beschaffenheit die dort genannten Bedingungen erfüllt. Weiter sind die Angaben über die Art, Zusammensetzung und Umweltverträglichkeit bereits vor Anlieferung bei den zuständigen Behörden oder beim Auftraggeber einzuholen. Vorhandene Untersuchungsergebnisse sind uns vor Anlieferung zur Verfügung zu stellen.

4.2 Sofern keine Untersuchungsergebnisse (Analytik) vorhanden ist, ist im Vorfeld oder spätestens vor Anlieferung des Ausbaasphalts unsere Annahmeerklärung (Stammdatenblatt) vom Anlieferer bzw. dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auszufüllen.

4.3 Der Anlieferer bzw. dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe ist verpflichtet, auf dem Lieferschein u.a. den Namen des Anlieferers und ggf. des Beförderers, das amtliche Kennzeichen des anliefernden Lkw und die Herkunft des Materials anzugeben. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Lieferschein und auf dem Stammdatenblatt, zu unterschreiben. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners nachzuprüfen.

5. Kontrolle, Rücknahmeverpflichtung, Haftung des Anlieferers

5.1 Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach der Abkippung vor Ort Kontrollen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

5.2 Sollte sich herausstellen, dass das angelieferte Material von Beschaffenheit oder Herkunft nicht die in (3) genannten Bedingungen erfüllt, ist der Anlieferer nach schriftlicher Aufforderung und Nachfristsetzung durch uns zur Rücknahme des angelieferten Ausbaasphalts verpflichtet. Die Kosten für die Rücknahme und Kontrolle hat der Anlieferer zu tragen.

5.3 Sollten durch eine organoleptische Eingangskontrolle (vor Abkippung) unserer Erfüllungsgehilfen der Verdacht entstehen, dass das angelieferte Material, von der Beschaffenheit oder Herkunft nicht die in (3) genannten Bedingungen erfüllt, behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern.

5.4 Im Übrigen haftet der Anlieferer – unabhängig vom Verschulden – für alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen; insbesondere sind die vom Anlieferer die Kosten einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu tragen, sollte er sich mit der Rücknahme in Verzug befinden.

5.5 Des Weiteren hat uns der Anlieferer von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials beruht. Der Anlieferer haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 BGB.

6. Haftung

6.1 Für Schäden haften wir nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haften wir bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maß vertrauen darf, auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit.

6.2 Bei leichter Fahrlässigkeit, soweit sie sich nicht auf eine wesentliche Vertragspflicht bezieht, haften nur in Höhe des typischerweise unter Berücksichtigung aller maßgeblichen erkennbaren Umstände vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung vor sonstige Schäden ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsübergang

7.1 Der Anlieferer versichert, dass der angelieferte Ausbaasphalt frei von Rechten Dritter ist.

7.2 Der angelieferte Ausbaasphalt geht erst und nur dann in unserem Eigentum über, nachdem die Lieferung von unseren Mitarbeitern begutachtet bzw. kontrolliert wurde und das angelieferte Material die in (3) genannte Beschaffenheit erfüllt.

8. Gewicht- und Mengenermittlung

Maßgeblich für die Fakturierung ist das in unserem Werk von uns auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht. Der Anlieferer ist berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das von uns oder einem Beauftragten vor dem Abkippen des angelieferten Materials ermittelte Gewicht/Volumen kann vom Anlieferer nur vor der Entladung gerügt werden.

9. Preise

Den Preisbestimmungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde, die sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen.

10. Zahlungen - Aufrechnung

10.1 Unsere Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlung binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung gewähren wir 2% Skonto von Netto-Warenwert.

10.2 Die Entgegennahme von Wechseln, zu der wir nicht verpflichtet sind, geschieht erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Anlieferers und sind sofort fällig.

10.3 Stellt sich heraus, dass die wirtschaftliche Lage des Käufers so schwierig geworden ist, dass berechtigter Anlass zu der Befürchtung besteht, der Anlieferer werde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und nichtfälliger Ansprüche aus sämtlichen Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, können wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllungen verlangen.

10.4 Die Aufrechterhaltung ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die von uns nicht bestritten oder die rechtskräftig festgestellt sind.

11. Gerichtsstand – Sonstiges

11.1 Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder für die unsere Lieferung ausführende Zweigniederlassung ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen, und den Käufer auch dort zu verklagen, wo sonst ein Gerichtsstand für ihn nach allgemeinen Vorschriften begründet ist.

11.2 Auf die vertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Wiener Übereinkommen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen Anwendung.